Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Darmstadt



Fristenbriefkasten:

64283 Darmstadt

Luisenplatz 2

Sendungsverfolgung

BASF Lampertheim GmbH Chemiestraße 22 68623 Lampertheim Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben): IV/Da 43.2 53u-31.13-BASF-Ester-HALS-3

Bearbeiter/in: Herr Dr. Schrötter Durchwahl: 06151 12 - 8535

Datum: 31. Juli 2024

<u>Genehmigungsbescheid</u>

I. Entscheidungen

Auf Antrag vom 20. April 2023 wird der

BASF Lampertheim GmbH, Chemiestraße 22, 68623 Lampertheim

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 68623 Lampertheim

Grundbuch Gemarkung: Lampertheim

Flur: 30 Flurstück: 254/1

Gebäude: E41, E42, E43, E51, E52, E53, E54, E55 und F51

die vorhandene Anlage zur Herstellung von Lichtschutzmitteln - Ester-HALS-Anlage, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

Errichtung und zum Betrieb der Lagerbehälter

- (1) B 507 für Bernsteinsäuredimethylester (BDME) und
- (2) B 535 für methanolische Lösung von N-Hydroxyethyl-4-hydroxy-2,2,6,6-tetramethylpiperidin (HE-HTMP)

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)

06151 12 6347 (allgemein)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

mit einem Fassungsvermögen von jeweils 80 m³ im bereits vorhandenen Tanklager E 55.

Telefax:

Weiterhin umfasst die Genehmigung die Installation und den Betrieb eines weiteren Entladeanschlusses für BDME an der vorhandenen Befüllstation des Tanklagers E 55 sowie die Neuverlegung von Rohrleitungen für BDME und methanolische HE-HTMP Lösung.

Ferner beinhaltet die Genehmigung die genehmigungsrechtliche Integration der vorhandenen Lagerhalle F 51 in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbestand der Ester-HALS-Anlage. Für die Teilbereiche des Lagers F 51 werden dabei die folgenden Lagermengen und Stoffe genehmigt:

- I. Lagerbereich F51/1 maximal 60 t flüssige wassergefährdende Stoffe bis WGK 3
- II. Lagerbereich F51/2 maximal 1250 t feste wassergefährdende Stoffe bis WGK 3
- III. Lagerbereich F51/3.1-3.8 maximal 8 t feste und flüssige wassergefährdende Stoffe bis WGK 2

mit jeweils den folgenden Gefahrenklassen und -kategorien bzw., H-Sätzen:

- a) Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1, H400, H410
- b) Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2, H411
- c) Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 3 u. 4, H412, H413
- d) Akute Toxizität Kat. 4, H302, H312, H332
- e) Korrosiv gegenüber Metallen, Kat. 1, H290
- f) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 1 (A, B, C), Kat. 2, H314
- g) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 2, H315
- h) Ätz-/Reizwirkung auf die Augen, Kat. 1, H318
- i) Ätz-/Reizwirkung auf die Augen, Kat. 2, H319
- j) Sensibilisierung der Atemwege, Kat. 1 (A, B), H334
- k) Sensibilisierung der Haut, Kat. 1 (A, B), H317
- 1) Reproduktionstoxizität, Kat. 1 (A, B), H360 (fd, FD)
- m) Reproduktionstoxizität, Kat. 2, H361 (fd)
- n) Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), Kat. 2, STOT RE 2; H373
- o) Aspirationsgefahr, Kat. 1, H304
- p) Keimzellmutagenität, Kat. 1 (A, B), H340
- q) Keimzellmutagenität, Kat. 2, H341
- r) Karzigonität, Kat. 1 (A, B), H350
- s) Karzigonität, Kat. 2, H351

Die Lagerung von Stoffen und Gemischen mit den nachfolgenden Eigenschaften ist von der Genehmigung ausdrücklich ausgeschlossen:

- (1) Akute Toxizität Kategorie 1, 2 und 3
- (2) Spezifische Zielorgantoxizität, Kat. 1
- (3) Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff
- (4) Entzündbare Flüssigkeiten
- (5) Entzündbare Gase
- (6) Entzündbare Aerosole
- (7) Oxidierende Gase
- (8) Gase unter Druck
- (9) Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische
- (10) Pyrophore Flüssigkeiten
- (11) Pyrophore Feststoffe

- (12) Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische
- (13) Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
- (14) Oxidierende Flüssigkeiten
- (15) Oxidierende Feststoffe
- (16) Organische Peroxide

Für die Lagerhalle F 51 wird eine Gesamtlagerkapazität von 1318 t genehmigt, wobei die maximal zulässige Gebindegröße 2 m³ nicht überschreiten darf.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das BVT-Merkblatt: "Herstellung von organischen Feinchemikalien" maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um:

- 1. die Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Erweiterung des Tanklagers E 55 um die Lagerbehälter B 507 und B 535,
- 2. die wasserrechtliche Eignungsfeststellung im Sinne von § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Anlage 112-LAV-B535 sowie das Gebindelager F51/2 sowie
- 3. die Erlaubnis nach § 18 Abs.1 Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung (Lageranlagen für entzündbare Flüssigkeiten) zur Änderung bzw. Erweiterung des Tanklagers E 55.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 20. April 2023

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

1 Antrag 1-12

1.1 Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 2

1.1.1 1.1.2 1.2	Formular 1/1.2: Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	9 10 11
2	Inhaltsverzeichnis Anhangverzeichnis der Pläne	1-7 7
3	Kurzbeschreibung	1-8
3.1	Anlagenbeschreibung/-umfang	2
3.1.1	Anlagenumfang	2
3.1.2	Beabsichtigte Änderung	3
3.2	Örtliche Lage der Ester-HALS-Anlage	4
3.3	Produkte der Ester-HALS -Anlage	4
3.4	Vorhaben	4
3.5	Ökologie	6
3.5.1	Abfälle	6
3.5.2	Abwasser	6
3.5.3	Abluft	6
3.5.4	Lärm	6
3.5.5	Löschwasserrückhaltung	7
3.6	Kapazität	7
3.7	Sicherheit der Anlage	7
3.8	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	8
4	Inhaltsdarstellung geschäfts- oder betriebsgeheimer Unterlagen	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	1-6
5.1	Allgemeines	2
5.1.1	Örtliche Lage	2
5.1.2	Geländesituation und Bodenbeschaffenheit	4
5.1.3	Meteorologische/Klimatische Gegebenheiten	4
5.1.4	Zugänglichkeit des Betriebes	5
5.2	Schutz- und Exzonen	6
5.3	Topografie	6
5.4	Werkslageplan	6
5.5	Anhänge	
	Topografische Karte: TB0-8-227	
	Topgrafische Karte 2: Aus Geoportal	
	Lageplan Werk Lampertheim: PB0-8-200/7	
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung/Betriebsbeschreibung	1-31
6.1	Überblick über die Anlage und Einordnung des Projektes	3
6.1.1	Anlaganumfang	3
	Anlagenumfang	3
6.1.2	Bisheriger Genehmigungsstand	<i>7</i>
<i>6.1.2 6.1.3</i>		

Genehmigungsbescheid, Az.: IV/Da 43.2 53u-31.13-BASF-Ester-HALS-3

6.2.1	Apparateautstellungspläne (s. Anhang des Kapitels)	14
6.2.2	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter	r u.ä.
	15	
6.3	Kurzbeschreibung der Verfahren	16
6.3.1	Allgemeines	16
6.3.2	Tinuvin 622-Herstellung	16
6.3.3	Tinuvin 770-Herstellung	18
6.3.4	Tinuvin 292-Herstellung	19
6.3.5	Tinuvin 249-Herstellung	21
6.4	Kapazität	21
6.5	Detailbeschreibungen	22
6.5.1	Verfahrensbeschreibung der Tinuvin 292 und Tinuvin 770-Herstellung	22
6.5.2	Verfahrensbeschreibung der Tinuvin 249- und Tinuvin 622-Herstellung	22
6.5.3	Lagerung und Bereitstellung der Roh- und Hilfsstoffe	22
6.5.4	Lagerung des Endprodukts	24
6.5.5	Abluftbehandlung	24
6.5.6	Abfallbehandlung	27
6.5.7	Abwasserbehandlung	27
6.5.8	Lärm	28
6.6	Energieversorgung	28
6.6.1	Elektrizitätsversorgung vom Netz	28
6.6.2	Prozessdampf	29
6.6.3	Thermalölanlage	29
6.6.4	Kühlwasser	29
6.6.5	Stadtwasser	30
6.6.6	Kieswasser	30
6.6.7	Kühlsole	30
6.6.8	Druckluftversorgung	30
6.6.9	Stickstoffversorgung	30
6.6.10	Stickstoff-Notversorgung	31
6.7	Fließschemata	31
6.8	Anhang	
	Gesamtplan für E41, E43, E51, E52, E53, E54, E55: PA0-112-130/7	
	Aufstellungsplan Tanklager E51/E55 HT-Anlage E52/Stickstoff E53:	
	PA0-112-157/7	
	Aufstellungsplan Tanklager E51/E55 Schnitte A-A/B-B/C-C/D-D: PA0-112-158/7	
	Aufstellungsplan Lagerhalle F51 AwSV-Flächen: PA1-44-148/7	
	Verfahrensfließbild Tanklager E51/E55: PA0-112-778_7	
	Verfahrensfließbild TIN 622-Produktion: PA0-112-868/7	
	Fließbild B002 TIN 292-Tank: PA0-112-144/7	
	Fließbild Betriebsmittel Dampf - Kondensat 10bar/2,6bar aussen:	
	PAO-112-588/7	
	Fließbild Betriebsmittel Stadtwasser/Produktionswasser E760	
	Enthärtungsanlage: PA0-112-589B/7	
	Fließhild V410/V420/B413: P40-112-717/7	

Genehmigungsbescheid, Az.: IV/Da 43.2 53u-31.13-BASF-Ester-HALS-3

Fließbild B435 Vorlage: PA0-112-725/7 Fließbild B436 Lagerbehälter: PA0-112-780/7 Fließbild HE-HTMP Tank B535: PA0-112-851/7 Fließbild BDME Tank B507: PA0-112-852/7 Fließbild C500 Reaktor: PA0-112-860/7

7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1-26
7.1	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	3
7.2	Formular 7/5 Maximaler Hold-up	4
7.3	Formular 7/6: Stoffdaten methanolische HE-HTMP-Lösung (E55)	6
7.4	Formular 7/6: Stoffdaten BDME (E55)	8
7.6	Formular 7/6: Stoffdaten Tinuvin 770 (F51)	10
7.7	Formular 7/6: Stoffdaten Tinuvin 622 (F51)	12
7.8	Formular 7/6: Stoffdaten Antifrogen N (F51)	14
7.9	Formular 7/6: Stoffdaten INME (F51)	16
7.10	Formular 7/6: Stoffdaten Tinuvin 292 (F51)	18
7.11	Formular 7/6: Stoffdaten HTMP (als wässrige Lösung in F51)	20
7.12	Formular 7/6: Stoffdaten Essigsäure 60% (F51)	22
7.13	Formular 7/6: Stoffdaten Marlotherm SH (F51)	24
8	Luftreinhaltung	1-28
8.1	Abluftströme - Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	4
8.1.1	Behandlung staubhaltiger Abluft	4
8.1.2	Behandlung lösungsmittelhaltiger Abluft	6
8.2	Emissionsquellen und Emissionen der Ester-HALS-Anlage	10
8.3	Diffuse Emissionen	12
8.4	Emissionsquellenpläne	12
8.5	Messungen, Messplätze	12
8.6	Formular 8/1	13
8.7	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 1	18
8.8	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 2	19
8.9	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 3	20
8.10	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 4	21
8.11	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 5	23
8.12	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 6	25
8.13	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 7	26
8.14	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 8	27
8.15	Anhang:	
	Emissionsquellen Übersicht Ester-HALS-Anlage: PA2-112-503/7	
9	Abfallvermeidung und -verwertung	1-5
9.1	Allgemeines	2
9.2	Konzept zur Abfallvermeidung und -minimierung	2
9.2.1	Prozessintegrierte Abfallminimierungs- bzwvermeidungsmaßnahmen	2
9.2.2	Entsorgungsnachweise	3

9.3	Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung	4
9.3.1	Abfälle zur Verwertung	4
9.3.2	Abfälle zur Beseitigung	5
10	Abwasser	1-12
10.1	Allgemeines	2
10.2	Tanklager E55	2
10.3	Lagerhalle F51	2
10.4	Formular 10: Abwasserdaten	3
11	Abfallentsorgungsanlagen	1-2
12	Wärmerückgewinnung	1-3
12.1	Versorgung mit Wärmeenergie	2
12.2	Verbraucher	3
12.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten	3
12.4	Wärmeenergiefluss	3
13	Lärm	1-2
14	Anlagensicherheit	1-16
14.1	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	2
14.2	Betrachtung neuer bzw. geänderter sicherheitsrelevanter Anlagenteile	
	im Rahmen des hier beantragten Vorhabens	2
14.3	Störfallbetrachtung im Bereich Ester-HALS-Anlage 3	
14.4	Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfall-Verordnung 3	
14.5	Formular 14/1	4
14.6	Formular 14/2	5
14.7	Formular 14/3	6
14.8	Verfahrenssicherheit	7
14.8.1	Allgemeines	7
14.8.2	Elektrische Installationen und Erdungen	7
14.8.3	Beschaffenheit der MSR-Einrichtungen	7
14.8.4	Prozessleitsystem	8
14.8.5	Ausfall der Bedienungsmannschaft	8
14.8.6	Schutzmaßnahmen für Druckbehälter	8
14.9	Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen	8
14.9.1	Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen und bei der Handhabung brennbarer Flüssigkeiten im Tanklager	9
14.9.2		10
14.9.2	Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Lager F51 Thermische Prozesssicherheit	11
14.9.3	Maßnahmen gegen Stoffverwechslungen	11
14.9.4	Maßnahmen gegen Störliverwechslungen Maßnahmen bei Störungen	11
14.7.5	Umgang mit Gefahrstoffen	13
14.10	Gefahrenabwehrpläne	15
14.11.1	Gefahrenabwehrplan Werk GAW	15
	a diamination of product and the Contract of t	

14.11.2 Gefahrenabwehrplan Betrieb GAB				
14.12	Projektbezogene Prüfung des anlagenbezogenen Sicherheits-			
	berichts der Ester-HALS-Anlage vom 31. Januar 2024,			
	Projektnummer. 44199314, TÜV Hessen GmbH			
15	Arbeitsschutz	1-15		
15.1	Allgemeines	2		
15.1.1	Personaleinsatz	2		
15.1.2	Arbeitszeitenregelungen	3		
15.1.3	Ständige Arbeitsplätze	3		
15.1.4	Prozessleitsystem	4		
15.2	Allgemeine betriebliche Anordnungen	4		
15.2.1	Persönlicher Arbeitsschutz	5		
15.2.2	Unterweisungen/Untersuchungen	5		
15.3	Arbeitsplatzüberwachung	6		
15.3.1	AGW-Überwachung gefährlicher Arbeitsstoffe	6		
15.3.2	Lärmüberwachung	6		
15.3.3	Gefährdungsbeurteilungen	6		
15.4	Maßnahmen zum Arbeitsschutz	6		
15.5	Formular 15/1	8		
15.6	Formular 15/2	11		
15.7	Formular 15/3	15		
15.8	Anhänge			
	Werk Lampertheim Ex-Zonen:PA0-160-20/7			
	Schutzstreifen und Schutzbereiche für E41, E43, E51, E52, E53, E54, E55	:		
	PA0-112-133/7			
	Ex-Zonenplan E41, E51, E52, E53, E54, E55: PA0-112-541/7			
	Übersichtsplan Haupteingänge, Windhosen, Sammelplätze, Fluchttore:			
	PA0-160-26/7			
	Werk Lampertheim Schutzstreifen und Schutzbereiche: PA0-160-21/7			
	Ex-Schutzdokument Tanklager E55_Projekt			
	Prüfbericht nach § 18 Abs. 3 BetrSichV, Prüfberichtsnummer			
	ISD-29-24-1413 vom 29.01.2024, TÜV Hessen GmbH			
16	Brandschutz	1-41		
16.1	Allgemeines	2		
16.2	Feuerwehrpläne	4		
16.3	Baulicher Brandschutz	5		
16.4	Allgemeine bauliche Maßnahmen bzw. Infrastrukturmaßnahmen	9		
16.5	Organisatorische Regelungen	9		
16.6	Formular 16/1.1 10			
16.7	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil:			
	Betriebsgebäude E41	11		
16.8	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil:			
	Produktionsgebäude E41	14		

16.9	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil:	17
1/10	Tanklager E51	17
16.10	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil:	20
1	Tanklager E55 Formular 14/1 2: Brandochutz für des Cahäude (Anlegenteile	20
16.11	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Thermalölanlage E52	23
16.12	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil:	23
10.12	Stickstoffpuffer E53	26
16.13	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil:	20
10.10	Abpackhalle E41	29
16.14	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil:	
	Lagerhalle E42	32
16.15	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil:	
	Lagerhalle F51	35
16.16	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil:	
	Niederspannungsgebäude E43	38
16.17	Anhang:	
	Rettungswegeplan E51/52/53/54/55	
	Rettungswegeplan F51	
	Hinweis:	
	Das Brandschutzkonzept befindet sich in Kapitel 18 bei den Bauantra	agsunterla-
	gen	
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1-45
17 17.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Benötigte AwSV-Anlagen	1-45 2
17.1	Benötigte AwSV-Anlagen	2
17.1 17.1.1	Benötigte AwSV-Anlagen Tanklager E55:	2 2
17.1 17.1.1 17.1.2	Benötigte AwSV-Anlagen Tanklager E55: Gebindelager F51	2 2 3 <i>3</i> 4
17.1 17.1.1 17.1.2 <i>17.2</i>	Benötigte AwSV-Anlagen Tanklager E55: Gebindelager F51 Gefährdungsstufenermittlung	2 2 3 <i>3</i>
17.1 17.1.1 17.1.2 <i>17.2</i> <i>17.2.1</i> <i>17.2.2</i> <i>17.2.3</i>	Benötigte AwSV-Anlagen Tanklager E55: Gebindelager F51 Gefährdungsstufenermittlung Lageranlagen Rohrleitungsanlagen HBV-Anlagen	2 2 3 <i>3</i> 4 5
17.1 17.1.1 17.1.2 <i>17.2</i> <i>17.2.1</i> <i>17.2.2</i> <i>17.2.3</i> <i>17.2.4</i>	Benötigte AwSV-Anlagen Tanklager E55: Gebindelager F51 Gefährdungsstufenermittlung Lageranlagen Rohrleitungsanlagen HBV-Anlagen Abfüllanlagen	2 3 <i>3</i> 4 5 5
17.1 17.1.1 17.1.2 <i>17.2</i> <i>17.2.1</i> <i>17.2.2</i> <i>17.2.3</i> <i>17.2.4</i>	Benötigte AwSV-Anlagen Tanklager E55: Gebindelager F51 Gefährdungsstufenermittlung Lageranlagen Rohrleitungsanlagen HBV-Anlagen Abfüllanlagen Eignungsfeststellungen / Anzeigen	2 2 3 <i>3</i> 4 5 5 5
17.1 17.1.1 17.1.2 <i>17.2</i> <i>17.2.1</i> <i>17.2.2</i> <i>17.2.3</i> <i>17.2.4</i> 17.3	Benötigte AwSV-Anlagen Tanklager E55: Gebindelager F51 Gefährdungsstufenermittlung Lageranlagen Rohrleitungsanlagen HBV-Anlagen Abfüllanlagen Eignungsfeststellungen / Anzeigen Beschreibung relevanter Einrichtungen	2 3 3 4 5 5 5 6 7
17.1 17.1.1 17.1.2 <i>17.2</i> <i>17.2.1</i> <i>17.2.2</i> <i>17.2.3</i> <i>17.2.4</i> 17.3 17.4	Benötigte AwSV-Anlagen Tanklager E55: Gebindelager F51 Gefährdungsstufenermittlung Lageranlagen Rohrleitungsanlagen HBV-Anlagen Eignungsfeststellungen / Anzeigen Beschreibung relevanter Einrichtungen HBV-Anlagen	2 2 3 <i>3</i> 4 5 5 5 6 7 13
17.1 17.1.1 17.1.2 17.2 17.2.1 17.2.2 17.2.3 17.2.4 17.3 17.4 17.4.2	Benötigte AwSV-Anlagen Tanklager E55: Gebindelager F51 Gefährdungsstufenermittlung Lageranlagen Rohrleitungsanlagen HBV-Anlagen Abfüllanlagen Eignungsfeststellungen / Anzeigen Beschreibung relevanter Einrichtungen HBV-Anlagen Rohrleitungsanlagen	2 2 3 <i>3</i> 4 5 5 5 6 7 13
17.1 17.1.1 17.1.2 17.2.1 17.2.2 17.2.3 17.2.4 17.3 17.4 17.4.2 17.4.3	Benötigte AwSV-Anlagen Tanklager E55: Gebindelager F51 Gefährdungsstufenermittlung Lageranlagen Rohrleitungsanlagen HBV-Anlagen Abfüllanlagen Eignungsfeststellungen / Anzeigen Beschreibung relevanter Einrichtungen HBV-Anlagen Rohrleitungsanlagen Abfüllanlagen	2 3 3 4 5 5 5 6 7 13 13
17.1 17.1.1 17.1.2 17.2.1 17.2.2 17.2.3 17.2.4 17.3 17.4 17.4.2 17.4.3 17.4.4	Benötigte AwSV-Anlagen Tanklager E55: Gebindelager F51 Gefährdungsstufenermittlung Lageranlagen Rohrleitungsanlagen HBV-Anlagen Abfüllanlagen Eignungsfeststellungen / Anzeigen Beschreibung relevanter Einrichtungen HBV-Anlagen Rohrleitungsanlagen Abfüllanlagen Werkstoffbeständigkeiten	2 2 3 <i>3</i> 4 5 5 5 6 7 13 13 13
17.1 17.1.1 17.1.2 17.2.1 17.2.2 17.2.3 17.2.4 17.3 17.4 17.4.2 17.4.3 17.4.4 17.5	Benötigte AwSV-Anlagen Tanklager E55: Gebindelager F51 Gefährdungsstufenermittlung Lageranlagen Rohrleitungsanlagen HBV-Anlagen Abfüllanlagen Eignungsfeststellungen / Anzeigen Beschreibung relevanter Einrichtungen HBV-Anlagen Rohrleitungsanlagen Abfüllanlagen Werkstoffbeständigkeiten Infrastrukturmaßnahmen	2 3 3 4 5 5 5 6 7 13 13
17.1 17.1.1 17.1.2 17.2.1 17.2.2 17.2.3 17.2.4 17.3 17.4 17.4.2 17.4.3 17.4.4	Benötigte AwSV-Anlagen Tanklager E55: Gebindelager F51 Gefährdungsstufenermittlung Lageranlagen Rohrleitungsanlagen HBV-Anlagen Abfüllanlagen Eignungsfeststellungen / Anzeigen Beschreibung relevanter Einrichtungen HBV-Anlagen Rohrleitungsanlagen Rohrleitungsanlagen Abfüllanlagen Werkstoffbeständigkeiten Infrastrukturmaßnahmen Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit	2 3 3 4 5 5 5 6 7 13 13 14 14
17.1 17.1.1 17.1.2 17.2.1 17.2.2 17.2.3 17.2.4 17.3 17.4 17.4.2 17.4.3 17.4.4 17.5 17.6	Benötigte AwSV-Anlagen Tanklager E55: Gebindelager F51 Gefährdungsstufenermittlung Lageranlagen Rohrleitungsanlagen HBV-Anlagen Abfüllanlagen Eignungsfeststellungen / Anzeigen Beschreibung relevanter Einrichtungen HBV-Anlagen Rohrleitungsanlagen Rohrleitungsanlagen Werkstoffbeständigkeiten Infrastrukturmaßnahmen Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	2 2 3 <i>3</i> 4 5 5 5 6 7 13 13 13
17.1 17.1.1 17.1.2 17.2.1 17.2.2 17.2.3 17.2.4 17.3 17.4 17.4.2 17.4.3 17.4.4 17.5	Benötigte AwSV-Anlagen Tanklager E55: Gebindelager F51 Gefährdungsstufenermittlung Lageranlagen Rohrleitungsanlagen HBV-Anlagen Abfüllanlagen Eignungsfeststellungen / Anzeigen Beschreibung relevanter Einrichtungen HBV-Anlagen Rohrleitungsanlagen Rohrleitungsanlagen Abfüllanlagen Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	2 3 3 4 5 5 5 6 7 13 13 14 14
17.1 17.1.1 17.1.2 17.2.1 17.2.2 17.2.3 17.2.4 17.3 17.4 17.4.2 17.4.3 17.4.4 17.5 17.6 17.7	Benötigte AwSV-Anlagen Tanklager E55: Gebindelager F51 Gefährdungsstufenermittlung Lageranlagen Rohrleitungsanlagen HBV-Anlagen Abfüllanlagen Eignungsfeststellungen / Anzeigen Beschreibung relevanter Einrichtungen HBV-Anlagen Rohrleitungsanlagen Abfüllanlagen Werkstoffbeständigkeiten Infrastrukturmaßnahmen Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager): 112-LAV-B535	2 3 3 4 5 5 5 6 7 13 13 14 14
17.1 17.1.1 17.1.2 17.2.1 17.2.2 17.2.3 17.2.4 17.3 17.4 17.4.2 17.4.3 17.4.4 17.5 17.6	Benötigte AwSV-Anlagen Tanklager E55: Gebindelager F51 Gefährdungsstufenermittlung Lageranlagen Rohrleitungsanlagen HBV-Anlagen Abfüllanlagen Eignungsfeststellungen / Anzeigen Beschreibung relevanter Einrichtungen HBV-Anlagen Rohrleitungsanlagen Rohrleitungsanlagen Abfüllanlagen Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	2 2 3 3 4 5 5 5 6 7 13 13 14 14

	(Fass- und Gebindelager) 044-LAV-F51/2	36			
17.11	Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen 093-RAV-240	40			
17.12	Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen 112-RAV-204	43			
17.13	Anhänge				
	Fließbild B435 Vorlage AwSV-Flächen: PA0-112-725/7				
	Fließbild HE-HTMP Tank B535 AwSV-Flächen: PA0-112-851/7				
	Fließbild BDME Tank B507 AwSV-Flächen: PA0-112-852/7				
	Fließbild C500 Reaktor AwSV-Flächen: PA0-112-860/7				
	Aufstellungsplan Lagerhalle F51 AwSV-Flächen: PA1-44-148/7				
	Sachverständigengutachten zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG				
	für B535 und F51/2				
	101 B333 0110 1 3 1/2				
18	Bauantrag/Bauvorlagen				
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	1-2			
19.1	BNatSchG/HAGBNatSchG	2			
19.2	AwSV/WHG	2			
19.3	НВО	2			
19.4	BetrSichV	2			
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	1-17			
20.1	Merkmale des Vorhabens	2			
20.1.1	Zweck und Größe des Vorhabens	2			
20.1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	2			
20.2	Auswirkungen auf Ökologie	3			
20.2.1	Abfälle	3			
20.2.2	Abwasser	3			
20.2.3	Abluft	3			
20.2.4	Lärm	4			
20.3	Boden- und Grundwasserschutz	4			
20.3.1	Löschwasserrückhaltung	5			
20.3.2	Entwässerung der Tanklager	5			
20.4	Formular 20/1	6			
20.5	Formular 20/2	9			
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1-4			
21.1	Allgemeines	2			
21.2	Abbruch der Anlage	3			
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	1-12			
22.1	Allgemeines	2			
22.2	Innerbetrieblicher Transport	3			
22.3	Standorthistorie	4			
22.4	Geländesituation und Bodenbeschaffenheit	5			
22.5	Infrastrukturmaßnahmen	5			
<i>22.6</i>	Vorhaben	6			
	FOLIABOLI				

Genehmigungsbescheid, Az.: IV/Da 43.2 53u-31.13-BASF-Ester-HALS-3

22.7	Relevanz der beantragten Änderungen bzgl. des bestehenden		
	Ausgangszustandsberichts	6	
22.8	Formular 22/1	7	
22.9	Anhang		
	Übersichtsplan PB1-8-216		

Kapitel, die geheime Informationen enthalten, sind kursiv dargestellt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt wird.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Dem Bedienpersonal sind die in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der geänderten Anlage bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Dokumentation ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.6

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie wiederkehrend in festgelegten angemessen Abständen über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs-

oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.8

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Überwachung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.9

Für die neu hinzukommenden Anlagenteile sind Arbeits- und Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen enthalten sein muss:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- Kontroll- und Wartungsmaßnahmen
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals

2. Termine, Befristungen, Messungen

2.1

Die erstmalige Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Genehmigung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt - mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

2.2

Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist bezüglich der hiermit genehmigten Anlagenänderungen auf Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls vor Inbetriebnahme den neuen Gegebenheiten anzupassen.

2.3

Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht der Ester-HALS-Anlage ist vor Inbetriebnahme entsprechend der in Kapitel 3.2 des Gutachtens "Projektbezogene Prüfung ("Erweiterung E55 und Integration F51") des Sicherheitsberichtes der Ester-HALS-Anlage im Betriebsbereich BASF Lampertheim GmbH" der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH vom 31.01.2024 (S. 19f.) aufgeführten Empfehlungen S1 bis S8 zu ändern bzw. zu ergänzen.

3. Luftreinhaltung

3.1

Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungsanlagen ausgefallen sind.

Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen während des Betriebes sind die genehmigten Notfallverfahren anzuwenden.

4. Betrieb der Anlage

4.1 Lager F 51

4.1.1

Der Lagerbestand des geänderten Gefahrstofflagers F51 ist mittels eines geeigneten Lagerverwaltungssystems fortlaufend zu dokumentieren. Es sind mindestens die nachfolgend genannten Parameter zu erfassen:

- a. Datum und Uhrzeit von Ein- bzw. Auslagerungen
- b. Stoffbezeichnungen,
- c. Mengen,
- d. Aggregatzustände,
- e. Gefahrenmerkmale gemäß CLP-Verordnung (H-Sätze, EU-Sätze),
- f. Wassergefährdungsklassen (WGK) und
- g. Lagerklassen (LGK) der Einzelstoffe
- h. Lagermengen nach Gefahrenmerkmalen
- i. Lagermengen der Stoffe nach Anhang I der StörfallV
- j. Lagermengen pro WGK
- k. Lagermengen pro LGK
- I. Gesamtlagermenge

4.1.2

Die Daten müssen jederzeit gefahrlos abrufbar und für die Überwachungs- und Gefahrenabwehrbehörden stets und mit einfachen Mitteln prüfbar sein.

4.1.3

Die Dokumentationen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den zuständigen Behördenvertretern auf Verlangen vorzulegen.

4.2 Lagertanks B 507 und B 535

4.2.1

Die neuen Lagertanks B507 und B535 und die dazugehörigen neuen Rohrleitungen sind zu kennzeichnen. Aus den Kennzeichnungen der Rohrleitungen müssen die enthaltenen Stoffe und die Fließrichtungen hervorgehen, aus den Kennzeichnung der Lagertanks die Nummern der Tanks sowie die aktuell enthaltenen Stoffe. Ist ein Tank dauerhaft leer, so muss auch dies eindeutig erkennbar sein.

4.2.2

Die Tanks sind regelmäßig hinsichtlich Korrosion und Leckagen zu überprüfen (Aufnahme in das interne System zur vorbeugenden Instandhaltung).

Die Überprüfungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind drei 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2.3

Vor der Befüllung eines Tanks aus Bahnkesselwagen oder Straßentankfahrzeugen sind eine Eingangskontrolle des einzulagernden Stoffs durchzuführen sowie die korrekten Anschlüsse zu überprüfen und zu quittieren.

Dies ist in die Arbeitsanweisung aufzunehmen.

4.2.4

Bahnkesselwagen und Straßentankfahrzeuge sind während der Umfüllvorgänge zu erden und mittels Unterlegkeil o. ä. und Feststellbremse gegen ein unkontrolliertes Wegrollen zu sichern.

Es dürfen nur elektrisch leitfähige oder ableitfähige Schläuche verwendet werden. Dies ist in die Arbeitsanweisung aufzunehmen.

5. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

5.1

Die für die Ester-HALS-Anlage bereits jetzt geltenden Regelungen zur Betriebseinstellung gelten uneingeschränkt auch für die hiermit genehmigten Änderungen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6. Wasserrecht

6.1

Die Lageranlage 112-LAV-B535 ist vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle fünf Jahre gemäß § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 - Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz- vorzulegen. Sollten sich zukünftig, z. B. durch eine Änderung der Gefährdungsstufe oder der AwSV, andere Prüfpflichten ergeben, so gelten diese.

6.2

Für die Lageranlage 112-LAV-B535 ist eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen und bei der Inbetriebnahmeprüfung dem Sachverständigen vorzulegen.

6.3

Der Nachweis zur Herstellung des Lagertanks 112-LAV-B535 ist dem Sachverständigen bei der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

6.4

Die Zulassungen für die Sicherheitseinrichtungen wie Überfüllsicherungen, Füllstandsmessgeräte der Lageranlage 112-LAV-B535 sind bei der Inbetriebnahmeprüfung dem Sachverständigen vorzulegen.

6.5

Die Lageranlage F51/2 ist vor Inbetriebnahme gemäß § 46 AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, Anlagen-bezogener Gewässerschutz vorzulegen.

6.6

Die Lagerflächen der Lageranlage F51/2 sind jährlich per Augenschein durch den Betreiber auf Mängel zu untersuchen. Dabei sind insbesondere die Fugen zu beachten. Sollten Mängel festgestellt werden, die zu einer Undichtheit führen könnten, so sind diese umgehend zu beheben. Die Überprüfungen sind zu protokollieren.

6.7

Für die Lageranlage F51/2 ist eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV sowie die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen und bei der Inbetriebnahmeprüfung dem Sachverständigen vorzulegen.

6.8

Die Rohrleitungsanlage 093-RAV-240 ist nach wesentlicher Änderung vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle fünf Jahre gemäß § 46 AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz - vorzulegen. Sollten sich zukünftig, z. B. durch eine Änderung der Gefährdungsstufe oder der AwSV, andere Prüfpflichten ergeben, so gelten diese.

6.9

Für die Rohrleitungsanlage 093-RAV-240 ist die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV hinsichtlich der neuen Verbindung an den neuen Lagertank B535 zu ergänzen.

6.10

Die Rohrleitungsanlage 112-RAV-204 ist nach wesentlicher Änderung vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle fünf Jahre gemäß § 46 AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz - vorzulegen. Sollten sich zukünftig, z. B. durch eine Änderung der Gefährdungsstufe oder der AwSV, andere Prüfpflichten ergeben, so gelten diese.

6.11

Für die Rohrleitungsanlage 112-RAV-204 ist die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV hinsichtlich der Einbindung an den neuen Lagertank B535 zu ergänzen.

7. Brandschutz

7.1 -Baulicher Brandschutz

7.1.1

Es sind primär Baustoffe und Bauteile nach DIN EN 13501 zu verwenden. Sofern einzelne Baustoffe oder Bauteile noch nicht nach DIN EN 13501 marktverfügbar sind, dürfen Baustoffe und Bauteile nach DIN 4102 verwendet werden. Sofern jedoch "Schwerentflammbarkeit" für bestimmte Baustoffe und Bauteile gefordert ist, müssen diese zumindest der Stufe "C" nach DIN EN 13501 entsprechen.

7.2 - Blitzschutz

7.2.1

Die neuen Gebäude- und Anlagenteile sind fachgerecht an die vorhandene Blitzschutzanlage anzuschließen.

7.2.2

Die Blitzschutzanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme, nach Erweiterungen bzw. Änderungen an der baulichen Anlage, nach Blitzeinschlägen sowie wiederkehrend in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen nach VDE 0185-305-3, Beiblatt 3.

7.3 - Kennzeichnungen

7.3.1

Die Lagertanks und die daran angeschlossenen Rohrleitungen sind gemäß ASR 1.3, Punkt 7, und DIN 2403 mit Volumenangabe (i.d.R. in Kubikmetern), Durchflussrichtung (Richtungspfeil) und Inhaltsstoff wiederholend zu kennzeichnen.

7.4 - Brandschutz während der Bauzeit

7.4.1

Die Nutzbarkeit von Ausgängen baulicher Rettungswege aus den betroffenen und den angrenzenden Gebäuden ins Freie darf durch den Baustellenbetrieb nicht eingeschränkt werden.

7.4.2

Die Erreichbarkeit aller Gebäudeeingänge muss für die Kräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes jederzeit möglich sein. Leitungen, Schläuche, Seile etc. im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sicher abzudecken. Sofern sie über die Fahrbahn oder Feuerwehrzufahrten gespannt sind, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m einzuhalten.

7.4.3

Bei Bodenpflaster-, Asphaltierungs- und Fräsarbeiten o.ä. muss das Passieren des Baufeldes durch die Feuerwehr und den Rettungsdienst im Einsatzfall jederzeit möglich sein.

7.4.4

Baucontainer, Lagerfläche für Baumateriealien und Abfälle müssen einen Mindestabstand von 5 m zu den Gebäuden einhalten und dürfen nicht in einer Ex-Schutz-Zone liegen.

7.4.5

Brennbare Abfälle sind regelmäßig, spätestens bei jedem Schichtwechsel und bei Betriebsschluss aus den Gebäuden zu entfernen.

7.5 - abwehrender Brandschutz

7.5.1

Die Werkfeuerwehr ist zur Gefahrenabwehr notwendig - sie muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen größeren Mengen polarer Chemikalien (insbesondere Methanol, methanolische Lösungen und Ester), die eine schaumzerstörende Wirkung haben, ist alkoholbeständiges Löschschaummittel in ausreichender Menge bei der Werkfeuerwehr einsatzbereit vorzuhalten.

7.5.3

Zur messtechnischen Abschätzung der Ausbreitung der Stoffdämpfe (Methanol, Ammoniak, Essigsäure und Formaldehyd) und deren Brandgase (insbesondere Kohlenmonoxid und Stickoxide) sind geeignete Messgeräte und/oder eine ausreichende Anzahl Prüfröhrchen am Standort der Werkfeuerwehr oder dem werkeigenen Umweltmessdienst einsatzbereit vorzuhalten.

7.5.4

Die Messergebnisse sind auf Anforderung der Technischen Einsatzleitung und/oder der Zentralen Leitstelle des Landkreises Bergstraße an diese unverzüglich zu übermitteln.

7.6 - Brandmeldeanlage

Die genaue Ausführungsplanung bezüglich der Feuerwehrperipherie (FIBZ = Feuerwehr-Informations- und Bedienzentrale), bestehend aus

- (1) FAT (Feuerwehr-Anzeigetableau),
- (2) FBF (Feuerwehr-Bedienfeld) und
- (3) gegebenenfalls Lageplantableau
- (4) gegebenenfalls FES (Feuerwehr-Einsprechstelle)
- (5) gegebenenfalls Bedienfeld für die Entrauchung
- (6) Laufkartendepot

ist mit der zuständigen Werkfeuerwehr frühzeitig abzustimmen.

7.7 - Feuerwehrpläne und Kommunikation

7.7.1

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind zu aktualisieren und der Brandschutzdienststelle mindestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und nach Genehmigung der Werkfeuerwehr in der örtlich benötigten Art und Anzahl zur Verfügung zu stellen.

7.7.2

Zwischen der Feuerwehrleitstelle der Werkfeuerwehr und der Zentralen Leitstelle des Kreises Bergstraße ist eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung einzurichten und zu unterhalten. Details sind rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Bergstraße abzustimmen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

<u>Anlagenabgrenzung</u>

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV besteht aus den nachstehend genannten Betriebseinheiten (BE):

BE Nr.	Anlagenteil	Verfahrensschritt	Gebäude
1	Tinuvin 770-Linie	Synthese	E41
2	Tinuvin 770-Linie	Formgebung	E41
3	Thermalölanlage	Wärmeerzeugung	E52
4	Tanklager	Lagerung	E51/E55*
5	Stickstoff-Versorgung	Stickstoffpufferbehälter	E53
6	ehem. Steuerluftversorgung	Denoxierung an Geb. E54	E54
7	Tinuvin 292- und	Synthese	E41
	Tinuvin 249-Linie		
8	Tinuvin 292- und	Abfüllung	E41
	Tinuvin 249-Linie		
9	Abpackhalle	Abfüllung/Verpackung	E41
10	Tinuvin 622-Linie	Synthese	E41
	(Tinuvin 249)		
11	Lagerhallen	Lagerung	E42/F51*

(*) Vom hiermit genehmigten Vorhaben berührt sind die Betriebseinheiten BE4 mit dem Tanklager E 55 sowie die BE 11 mit der Lagerhalle F 51.

<u>Genehmigungshistorie</u>

Die bestehende Anlage wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 21. April 1989 unter dem Az.: IV 5/32-53e621-CWL-43 als Polyesteranlage PET II gemäß § 4 BlmSchG genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden mittlerweile als Ester-HALS-Anlage bezeichneten Anlage wurde gemäß §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 07. September 2020 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt unter dem Aktenzeichen IV/DA 43.1 53e621-BASF-Ester-HALS-2 genehmigt.

Caralanian abada da NAD 42.252, 21.12 DACE Esta HALC 2

Verfahrensablauf

Die BASF Lampertheim GmbH, Chemiestraße 22, 68623 Lampertheim, hat am 20. April 2023 den Antrag gestellt, die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Lichtschutzmitteln - Ester-HALS-Anlage nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Die mit dem Antragsschreiben vom 20. April 2023 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG für die Errichtung der Lagerbehälter B 507 und B 535 war am 17. Oktober 2023 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 21. Februar 2024 festgestellt.

<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der "UVP-pflichtigen Vorhaben".

Für solche Anlagen ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Änderung oder Erweiterung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird ein derartiges Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG erfolgte anhand der Kriterien unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVPG. Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das zu prüfende Vorhaben besteht aus zwei Teilprojekten.

Zum Einen wird die Errichtung und der Betrieb zweier neuer Tanks inklusive der notwendigen Peripherie im vorhandenen Tanklager E 55 beantragt. Die beiden Tanks mit einem Volumen von jeweils 80 m³ dienen der Lagerung von Bernsteinsäuredimethylester (Tank B 507) bzw. der Lagerung einer methanolischen Lösung von N-Hydroxyethyl-4-hydroxy-2,2,6,6-tetramethyl-piperidin (Tank B 535).

Der zweite Teil des Vorhabens umfasst die genehmigungsrechtliche Integration der bereits vorhandenen Lagerhalle F 51 in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbestand der Ester-HALS-Anlage.

Die Lagerhalle ist in drei Lagerbereiche unterteilt und dient der Lagerung von maximal etwa 1320 t überwiegend festen aber teilweise auch flüssigen wassergefährdenden Stoffe bis WGK 3 in Gebinden mit einem maximalen Fassungsvermögen von jeweils 1-2 m³.

Die Maßnahmen werden auf dem seit langem bereits industriell genutzten Werksgelände der BASF Lampertheim GmbH durchgeführt, welches planungsrechtlich als Industriegebiet ausgewiesen ist. Die Erweiterung des Tanklagers E 55 um die beiden Tanks B 507 und B 535 erfolgt ohne weiteren Flächenverbrauch innerhalb einer schon vorhandenen Tanktasse.

Die vom Vorhaben betroffene Ester-HALS-Anlage unterliegt der Störfallverordnung. Der neu geplante Tank B 535 stellt ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil aufgrund seines Stoffinhaltes dar, Überfüllsicherung und Druckentlastungssystem des Tanks B 535 sowie Trockenlaufschutz und Temperaturüberwachungen an den Pumpen des Tanks B 535 sind als störfallverhindernde Einrichtungen anzusehen und sind damit sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion.

Die Erfüllung der Sicherheitspflichten nach den §§ 3-6 der Störfallverordnung hat der Antragsteller detailliert, nachvollziehbar und plausibel dargelegt. Der mit der Prüfung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts beauftragte Gutachter stellte fest, dass es keine Hinweise auf technische oder organisatorische Mängel gibt, die einem sicheren Anlagenbetrieb entgegenstehen und hat in seinem Gutachten gegen die Realisierung des Vorhabens keine sicherheitstechnischen Bedenken vorgetragen.

Emissionsseitig ergeben sich aus dem Vorhaben kaum Änderungen. Die gesamte Produktion sowie die daraus resultierenden Emissionen bleiben unverändert. Die beiden neuen Lagertanks werden an die vorhandene thermische Abluftreinigungsanlage angebunden. Die Befüll- wie auch die Entnahmevorgänge erfolgen gasgependelt und damit emissionsfrei. Es verbleibt lediglich eine geringe Tankatmung, deren Abluftstrom der TAR zugeführt wird.

Insgesamt kann daher davon ausgegangen sein, dass die geplante Erweiterung des Tanklagers E 55 um zwei Lagertanks sowie die Integration der vorhandenen Lagerhalle F 51 in den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbestand keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG haben werden.

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen insbesondere des Kapitels 20 des Genehmigungsantrages wurde der o.g. Sachverhalt ermittelt. Danach stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass für die Umsetzung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 des UVP-Gesetzes am 18. März 2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, StAnz. 12/2024 S. 335, veröffentlicht.

<u>Ausgangszustandsbericht</u>

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.2, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht)

zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Aus den vorgelegten Antragsunterlagen (insbesondere Kapitel 22) geht hervor, dass die vorhabenbedingten Substanzen entweder im Zusammenhang mit dem Ausgangszustandsbericht nicht zu berücksichtigen waren oder aber bereits im Rahmen des im Vorgang IV/Da 43.1-53e621-1/13-BASF-Ester-HALS-1 vorgelegten Ausgangszustandsberichts betrachtet wurden. Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes war daher nicht zu fordern.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Lampertheim,
- Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
 - hinsichtlich bauaufsichtlicher und bauplanungsrechtlicher Aspekte,
 - Belangen des Brandschutzes sowie
 - im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes.
 - Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - des Bodenschutzes,
 - wasserrechtlicher Belange sowie
 - des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden sich durch das Vorhaben nur insoweit ändern, dass in geringem Umfang Abluft aus der Tankatmung der beiden neuen Tanks B 507 und B 535 anfallen kann, die der vorhandenen thermischen Abluftreinigungsanlage zugeführt wird. Die emittierten Stoffe fallen bereits jetzt in der Anlage an und werden auch weiterhin durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG voll entsprochen.

Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Lärm

Mit der Umsetzung des Vorhabens wird der Apparatebestand der Anlage um vier weitere lärmrelevante Aggregate erweitert. Hierbei handelt es sich um die Entladepumpe P 506 im Tanklager E 51, die Transferpumpen P 507 und P 535 im Tanklager E 55 sowie um die Warmwasserpumpe P 536, die sich ebenfalls im Tanklager E 55 befindet.

Die beiden Tanks B 507 und B 535 dienen der Optimierung der logistischen Abläufe sowie der Erhöhung der Versorgungssicherheit - Änderungen an der Produktionskapazität der Ester-HALS-Anlage sind damit nicht verbunden.

Insofern werden die obengenannten neuen Aggregate lediglich alternativ/wechselweise zu den schon vorhandenen Pumpen betrieben, nicht jedoch zusätzlich.

Es ist daher davon auszugehen, dass sich mit dem beantragten Vorhaben keine Änderungen an der Lärmsituation der Anlage ergeben werden und somit auch weiterhin keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Anlagensicherheit

Die Ester-HALS-Anlage befindet sich auf dem Werksgelände der BASF Lampertheim GmbH. Hierbei handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung. Die Ester-HALS-Anlage selbst stellt einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (srB) dar.

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit dem anlagenbezogenen Sicherheitsbericht eine ausführliche Dokumentation vorgelegt. Hier belegt sie, dass sie den besonderen Verpflichtungen, die aus der Störfall-Verordnung folgen, genügt.

Der im Genehmigungsverfahren eingeschaltete Gutachter, die Technische Überwachung Hessen GmbH, führt nach Überprüfung des Sicherheitsberichtes in seinem Gutachten vom 31. Januar 2024, Projekt-Nr.: 44199314, davon aus, dass es keine Hinweise auf technische oder organisatorische Mängel gibt, die einem sicheren Anlagenbetrieb entgegenstehen und hat im Weiteren in seinem Gutachten dargelegt, dass es keine sicherheitstechnischen Bedenken gibt, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen.

Energieeffizienz

Neben der rein verwaltungsrechtlichen Integration des bereits vorhandenen Lagers F 51 besteht das Vorhaben aus der Errichtung und dem anschließenden Betrieb der beiden Tanks B 507 und B 535 im Tanklager E 55.

Weder im Rahmen der eigentlichen Lagerung, noch bei den Befüll- und Entnahmeprozessen sind Maßnahmen denkbar, bei deren Umsetzung eine technisch sinnvoll mögliche bzw. zumutbare Nutzung irgendeiner Form von anfallender Energie möglich wäre.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 Blm-SchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BlmSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt ohne weitere Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

Bodenschutz

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die zu der Auffassung gelangt ist, dass der Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in Boden und Grundwasser bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen ist.

Eine Fortschreibung des vorhandenen AZB vom 20. April 2018 ist für die Umsetzung des hier genehmigten Vorhabens daher nicht erforderlich ist.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe, AZB) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der unter V.6 aufgeführten Nebenbestimmungen- keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes wurden geprüft. Unter Beachtung der im Kapitel V.7 genannten Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage.

Baurecht

Die Unterlagen wurden von der Baubehörde geprüft, die keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage vorgetragen hat.

Stadt Lampertheim

Der Magistrat der Stadt Lampertheim wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat keine Bedenken gegen die Umsetzung des Projektes vorgebracht.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung und damit der besseren Überwachbarkeit des Genehmigungsbestandes erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungs¬kostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt Julius-Reiber-Straße 37 64293 Darmstadt

Im Auftrag

Gez. Dr. Schrötter

<u>Anhang: Hinweise</u> <u>Fundstellenverzeichnis</u>

a) Rechts- u	nd Verwaltungsvorschriften		
Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBI. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBI. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBI. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBI. I S. 114)	22.08.2018 (BGBI. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBI. I S. 1108, 2625)	27.02.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 66)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBI. I S. 763)	06.12.2022 (GVBI. S. 722)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBI. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBI. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBI. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBI. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBI. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBI. I S. 1246)	31.05.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 140)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBI. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBI. I S. 3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBI. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBI. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBI. I S. 905)	19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBI. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBI. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBI. I S. 1310)	22.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBI. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBI. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274; BGBI. I 2021 S. 123)	26.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202)
1. BlmSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBI. I S. 38)	13.10.2021 (BGBI. I S. 4676)
2. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBI. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBI. S. 1440)	12.10.2022 (BGBI. I S. 1799)
5. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBI. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBI. I S. 670)
7. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBI. I S. 3133)	
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001)	22.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBI. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBI. I S. 2739)
11. BlmSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBI. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBI. I S. 483)	19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBI. I S. 2514)	
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBI. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBI. I S. 2334)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbren-	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021,	13.02.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 43)
I7. BIIIISCIIV	nung von Abfällen	1044, 3754)	13.02.2024 (DODI. 2024 FNI. 43)
20. BlmSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Roh- benzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBI. I S. 3146)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behand- lung von Abfällen	20.02.2001 (BGBI. I S. 305)	12.10.2022 (BGBI. I S. 1800)
31. BlmSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung or- ganischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	10.01.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 7)	
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBI. I S. 973)	10.08.2021 (BGBI. I S. 3436)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBI. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBI. I S. 804)	12.10.2022 (BGBI. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBI. I S. 658)	28.04.2022 (BGBI. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBI. I S. 2514)	21.07.2021 (BGBI. I S. 3115)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBI. I S. 2542)	08.12.2022 (BGBI. I S. 2240)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBI. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBI. I S. 3498)	16.11.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 313)
ChemKlima- schutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBI. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
ChemOzon- SchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBI. I S. 409)	19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBI. I S. 94)	13.02.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 43)
CLP-Verord- nung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpa- ckung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABI. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	19.10.2023 (ABI. L, 2024/197, 05.01.2024)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBI. I S. 900)	09.07.2021 (BGBI. I S. 2598)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverord- nung	21.06.2021 (BGBI. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBI. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBI. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBI. I S. 1739	08.12.2022 (BGBI. I S. 2240)
Ersatzbau- stoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBI. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBI. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBI. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBI. I S. 896)	28.04.2022 (BGBI. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBI. I S. 202)	17.01.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 12)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirt- schaftsgesetz	06.03.2013 (GVBI. S. 80)	03.05.2018 (GVBI. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBI. I S. 652)	30.09.2021 (GVBI. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBI. S. 26)	30.09.2021 (GVBI. S. 602)
НВО	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBI. S. 198)	20.07.2023 (GVBI. S. 582)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBI. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBI. S. 379)	28.06.2023 (GVBI. S. 473)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBI. I S. 381)	09.12.2022 (GVBI. S. 764)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBI. S. 590)	19.07.2023 (GVBI. S. 584)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBI. I S. 659)	09.09.2019 (GVBI. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	01.08.2023 (StAnz. S. 1079)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBI. I S. 18)	16.02.2023 (GVBI. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBI. I S. 36)	23.06.2018 (GVBI. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBI. I S. 548)	28.06.2023 (GVBI. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBI. S. 458)	22.02.2022 (GVBI. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBI. S. 331)	13.03.2019 (GVBI. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungs- verordnung	02.05.2013 (BGBI. I S. 973, 1011, 3756)	09.12.2020 (BGBI. I S. 2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBI. I S. 212)	02.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBI. I S. 670)	06.07.2021 (BGBI. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBI. I S. 2513)	18.08.2021 (BGBI. I S. 3905)
LärmVibrati- onsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBI. I S. 261)	21.07.2021 (BGBI. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBI. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBI. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602)	14.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 73)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBI. I S. 1041)	04.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 344)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBI. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBI. I S. 3146)
REACH-Ver- ordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABI. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	13.11.2023 (ABI. L, 2023/2482,14.11.2023)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBI. I S. 2986)	22.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBI. I S. 3518)	02.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56)
2. SprengV	Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBI. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBI. I S. 783)	25.07.2013 (BGBI. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	26.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 203)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBI. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBI. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBI. I 857)	
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBI. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBI. I S. 3290)	22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 405)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	25.10.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 294)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409)
VwKostO- MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBI. I S. 522)	11.07.2022 (GVBI. S. 402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBI. I S. 228)	05.10.2018 (GVBI. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBI. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBI. I S. 1353)	26.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen	
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/	
DGUV-Regeln, DGUV-Infor- mationen, DGUV-Grunds- ätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/in- dex.jsp	
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html	
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp	
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien,	
		Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin	
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvor- schriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/	
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richt- linien	